



- Baustellen ohne tägliche Heimfahrt (Ü-WE)*

Einführung einer Wegezeitentschädigung:

auf Basis der Entfernung der Baustelle vom Betrieb (§ 7 Nr. 4.1 RTV)

1. Stufe:	- > 75 km bis 200 km	- 9,00 €
2. Stufe:	- > 200 km bis 300 km	- 18,00 €
3. Stufe:	- > 300 km bis 400 km	- 27,00 €
4. Stufe:	- > 400 km	- 39,00 €

Anspruchsvoraussetzung:

- Tätigkeit auf einer Baustelle ohne tägliche Heimfahrt, die mindestens 75 km vom Betrieb entfernt ist und der normale Zeitaufwand für die Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstelle mehr als 75 Minuten beträgt (§ 7 Nr. 4 RTV)
- Einsatz auf wechselnden Baustellen (auswärtige Tätigkeitsstätte)
- Wegezeit ist keine tarifliche Arbeitszeit und damit nicht tariflich vergütet
- Tätigkeit steht unmittelbar mit derjenigen der gewerblichen Arbeitnehmer in Verbindung und die Arbeitszeit an der Arbeitsstelle beginnt und endet an der Baustelle

Anspruch:

- Anspruch auf entfernungsabhängige Wegezeitentschädigung
- **begrenzt auf zwei Ü-WE je Kalenderwoche** sowie vom Arbeitgeber angeordnete An- und Abreisen
- Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts ohne Zuschlag für die erforderliche Reisezeit bei An- und Abfahrt **entfällt**
- alle vier Wochen eine bezahlte Freistellung für **Wochenendheimfahrten** bei mehr als 500 km entfernter Baustelle

Hinweis:

Der Verpflegungsmehraufwand beträgt unverändert 24,00€ je Arbeitstag (§ 7 Nr. 4.2 RTV) und erhöht sich um 4,00€ je Arbeitstag, wenn die Übernachtung nicht in einer Baustellenunterkunft erfolgt (§ 7 Nr. 4.2 RTV).

Wegstreckenentschädigung (WE)

Der Anspruch auf pauschale Entschädigung von Wegezeiten/-strecken durch einen Zuschlag in Höhe von 0,5% des Gehalts (**WE**) nach § 3 Abs. 2 TV Gehalt West, § 3 Abs. 2 TV Gehalt Ost **entfällt**.

Dieser Überblick fasst die Ansprüche von Angestellten und Polieren zur Wegezeitentschädigung ab dem 01.01.2023 im Geltungsbereich des Rahmentarifvertrages für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes in der Fassung vom 5. November 2021 zusammen. Darüber hinausgehende Ansprüche auf Erstattung von Sachkosten (z.B. Fahrtkosten oder Anspruch auf ordnungsgemäße Unterkunft) sind dabei nicht berücksichtigt.

Zusammenfassung – Berücksichtigung V-WE und Ü-WE (Angestellte und Poliere) bei:

	Bestandteil Bruttostundenlohn	Entgeltfortzahlung Krankheit/Feiertag	Beitragspflicht SOKA-BAU	Berücksichtigung Urlaubsvergütung	Berücksichtigung 13. Monatsentlohn	Est-Pflicht/Beitragspflicht zur SozV
V-WE	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)	(-)
Ü-WE	(-)	(-)	(-)*	(+)	(-)	(+)

* vgl. §§ 16, 17 VTV

Achtung:

Verpflegungsmehraufwand kann steuerfrei für längstens 3 Monate an derselben Tätigkeitsstätte gewährt werden.

Der Arbeitgeber kann neben dem steuerfreien Höchstbetrag zusätzlich einen mit 25% pauschal versteuerten Betrag in gleicher Höhe gewähren, soweit die Vergütungen die rechtlichen Pauschalen (§ 9 Abs. 4a Satz 3, 5 und 6 EStG) um nicht mehr als 100% übersteigen. Der tarifliche Anspruch auf Verpflegungszuschuss besteht unabhängig von der Steuerpflicht. Die Drei-Monats-Frist beginnt, wenn der Arbeitnehmer mehr als drei Tage an derselben Arbeitsstätte tätig wird. Die Frist wird unterbrochen, wenn diese mindestens vier Wochen dauert (§ 9 Abs. 4a Satz 7 EStG). Der Grund der Unterbrechung ist unerheblich.

Ergänzende Hinweise:

- Die tarifliche Neuregelung der Wegezeitentschädigung gilt auch für **Angestellte und Poliere im Feuerungsbau sowie im Isoliergewerbe**.
- **Für technische und kaufmännische Auszubildende** gelten die Regelungen des RTV, soweit der BBTv nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Wegezeitentschädigung findet daher im Anwendungsbereich des RTV auch auf diejenigen **Auszubildenden** Anwendung, die auf wechselnden Baustellen tätig sind und die weiteren Voraussetzungen der Regelungen erfüllen.
Die Regelungen des RTV gelten jedoch nicht bzgl. Fahrtkostenabgeltung, Verpflegungszuschuss und Unterkunft für die Dauer der Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie für Fahrten zur Berufsschule.
- Zur **Ermittlung der Höhe der neuen V-WE** (Baustellen mit täglicher Heimfahrt) **sowie der Ü-WE** (Baustellen ohne tägliche Heimfahrt) ist die **Entfernung zwischen Betrieb und Baustelle** maßgeblich. Sie wird bei Verwendung eines Routenplaners unverändert nach dem kürzesten mit einem PKW befahrbaren öffentlichen Weg bestimmt. Bei der Berechnung der Entfernung für die Wegezeitentschädigung kommt es nicht auf die offensichtlich verkehrsgünstigste Strecke an.

Die Verwendung eines bestimmten Routenplaners ist nicht vorgeschrieben. Die Betriebsparteien können sich auf die Verwendung eines bestimmten Routenplaners verständigen. Erfolgt keine Verständigung, obliegt die Wahl dem Arbeitgeber.
- Die neuen Regelungen finden grundsätzlich Anwendung; es ist jedoch eine **Anrechnungsklausel** im Tarifvertrag vorgesehen (§ 5 Nr. 5 Satz 3 RTV). Demnach können die neuen tariflichen Leistungen auf betriebliche Leistungen angerechnet werden. Voraussetzung ist, dass diese eine Entschädigung von Wegezeiten zum Inhalt haben oder eine Zielstellung mit vergleichbarem Charakter aufweisen und die Anrechnung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Bestehende **betriebliche Regelungen** (individualvertragliche Vereinbarungen, betriebliche Übung etc.), sollten insoweit geprüft und ggf. geändert oder angepasst werden. Inhalt und Umfang der Regelungen sollten aus Gründen der Nachweisbarkeit dokumentiert sein (vor dem 01.01.2023) und Zahlungen an den Mitarbeiter aufgrund der bestehenden betrieblichen Regelung in der Lohnabrechnung separat ausgewiesen sein.

Bestehende Betriebsvereinbarung, die mit einem Betriebsrat zur Entschädigung von Wegezeiten geschlossen wurden, werden wegen der Sperrwirkung tariflicher Regelungen (§ 77 Abs. 3 BetrVG) mit Inkrafttreten der tariflichen Neuregelungen zum 01.01.2023 unwirksam.

Über den Überblick hinausgehende Informationen finden Sie in unserem Fragen-Antwort-Katalog zur Wegezeitentschädigung vom 15.12.2022. Zur Beantwortung von Einzelfragen und Beurteilung besonderer Sachverhalte stehen Ihnen auch die Ansprechpartner des Verbandes zur Verfügung.